

RICHTLINIEN

„Entschädigung vormundschaftlicher Mandatsträger der Vormundschaftsbehörde Hirzel ZH Gültig ab 04.04.2007“

1. Ausgangslage

Der Kanton Zürich schreibt entgegen der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsbehörden keine einheitlichen Richtlinien betreffend der Entschädigung für vormundschaftliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vor.

Gemäss Art. 416 ZGB hat der Vormund Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird. Im kantonalen EG zum ZGB, § 82 ist erwähnt, dass der Amtsvormund angemessen zu entschädigen sei.

Gestützt auf diesen gesetzlichen Grundlagen und den weiteren Ausführungen gemäss Basler Kommentar zum ZGB, Art. 416 ff. ZGB, werden die Entschädigungen durch die **Vormundschaftsbehörde Hirzel ZH**, gültig ab 04.04.2007 wie nachfolgend geregelt.

2. Berechnung der Entschädigung

Den Betreuungspersonen werden - in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes - Entschädigungen zugesprochen:

- 2.1.** 1 % der verwalteten, laufenden Einkünfte wie Lohn, Renten (ohne Rückerstattungen, Liegenschafts- und Kapitalerträge);
- 2.2.** 3-5 % des Bruttoliegenschaftsertrages, sofern die Verwaltung durch die Mandatsträger erfolgt;
- 2.3.** vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) für die zweijährige Berichtsperiode, andernfalls pro rata temporis:
1,5 % von den ersten Fr. 500'000 (7'500 bis max. 500'000)
1 % von den folgenden Fr. 500'000 (+ 5'000 = 12'500 bis max. 1 Mio.)
0,5% von den folgenden Fr. 2'000'000 (+ 10'000 = 22'500 bis max. 3 Mio.)
0,3 % ab einem Vermögen von Fr. 3'000'000

3. Richtwerte für die Entschädigung

Sofern die nach Ziffer 2. berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, werden der Betreuungsperson oder pro rata temporis **im Normalfall für die zweijährige Berichtsperiode** folgende Entschädigungen zugesprochen:

3.1. Mandatsentschädigung für sog. „Private Mandatsträger“

- | | |
|---------------------|---|
| Fr. 3'300.-- | bei Betreuung und Rechnungsführung; |
| Fr. 2'000.-- | bei Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr
oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte
Betreuung; |
| Fr. 300.-- | bei sehr geringem Aufwand. |

Adresse: Sozialekretariat Berggemeinden, Gemeindeverwaltung Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel

Kundenzeiten: Montag 07.00-11.00 14.00-18.00
Dienstag bis Freitag 08.00-11.00 14.00-16.00

Telefon: 044 729 70 70 **direkt:** 044 729 70 76 **Fax:** 044 729 81 17 **E-mail:** peter.zuberbuehler@hirzel.ch

3.2. Mandatsentschädigung für sog. „Amtsvormunde SNH“

Gemäss effektiven, angefallenen und verrechneten Arbeitsaufwand vom Sozialen Netz Horgen (Punktesystem 1 bis 3, gemäss Nettoauslagen Abrechnungen SNH).

4. Abweichungen

In begründeten Fällen kann bei Ziffern 1 und 2 nach oben oder unten abgewichen werden.

5. Abgegoltene Leistungen der Betreuungsperson

Mit der Entschädigung gemäss Ziffern 2. und 3. sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme
- Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht
- Steuererklärung und Verrechnungsantrag
- Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen (Zusatzleistungen zur AHV/IV, IV-Renten, Versicherungsleistungen, Stipendien, Fürsorgeamt, Fonds usw.)
- Organisation von Haushaltauflösung, Unterkunft usw.

Sind diese Leistungen erkennbar mit einem aussergewöhnlich hohen Zeitaufwand verbunden, soll dies bei der Festlegung der Entschädigung angemessen berücksichtigt werden.

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, können entstehende Kosten von der Betreuerentschädigung abgezogen werden.

6. Nicht abgegoltene Leistungen der Betreuungsperson

Bemühungen, die nicht zu den eigentlichen Pflichten der Betreuungsperson gehören, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten belastet werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um

- eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung,
- Besorgung von Haushaltarbeiten usw.,
- Erstellen einer Teilungsrechnung,
- Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten,
- Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch einen Angehörigen besorgt werden können.

In Zweifelsfällen oder bei grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der Vormundschaftsbehörde schriftlich zu vereinbaren.

7. Entschädigung der Rechtsanwälte und Treuhänder

7.1. Grundsätzlich gilt die Regelung gemäss diesen Richtlinien Ziffern 2. - 6.

7.2. Sind mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung, Regelung komplexer finanzieller Verhältnisse) - mit detaillierter Honorarnote nach den unteren Tarifansätzen des Berufsverbandes in Rechnung gestellt werden.

Decken sich solche Bemühungen mit den in Ziffer 5. genannten Aufgaben der Betreuungsperson, entfällt die Entschädigung gemäss Ziffern 2. und 3. ganz oder anteilmässig.

7.3. War eine Betreuungsperson schon vor Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme einige Zeit für die betreute Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin, Vermögensverwalter/in), kann die Entschädigung nach den

früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse dies zulassen.

- 7.4.** Muss eine Rechtsberatung aus der Gemeindekasse entschädigt werden, finden die entsprechenden Ansätze des Obergerichtes Anwendung.
- 7.5.** Wurde der betreuten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Betreuungsperson von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Betreuungsperson zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien errechnete Entschädigung, ist der Betreuungsperson die Differenz zuzusprechen.
- 7.6.** Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 7.2.-7.4. (unter Einbezug der persönlichen Betreuung) bedürfen vor Übernahme des vormundschaftlichen Amtes einer schriftlichen Vereinbarung mit und der Genehmigung durch die **Vormundschaftsbehörde Hirzel ZH**.

8. Barauslagen

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf Rückerstattung ihrer Barauslagen, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen. Die ausgewiesenen Kosten können laufend aus dem verwalteten Vermögen bezogen werden.

Bei Vermögenslosigkeit werden die persönlichen Spesen und die Mandatsentschädigung auf Antragstellung hin durch den Mandatsträger aus der Gemeindekasse vergütet.

9. Bezahlung der Entschädigung

- 9.1.** Bei Erwachsenen wird die Entschädigung grundsätzlich dem Vermögen der betreuten Person belastet.
- 9.2.** Beträgt das Vermögen jedoch weniger als Fr. 25'000 bzw. 40'000 bei Klienten/innen die eine/n Ehepartner/in haben (EL-Grenze), wird die gesamte Entschädigung (ausgenommen Entgelt für besondere Bemühungen gemäss Ziffer 5.) bei Erwachsenen vorschussweise aus der Gemeindekasse ausgerichtet bzw. festgesetzt und gestundet (bei amtlicher Betreuung).
- 9.3.** Bei Minderjährigen wird die Entschädigung den Eltern oder dem Kindesvermögen belastet, soweit dies zumutbar erscheint. Andernfalls entfällt die Entschädigung (bei amtlicher Betreuung) oder wird aus der Gemeindekasse entrichtet.
- 9.4.** Beim Schlussbericht infolge Todes der betreuten Person werden die Entschädigung und Barauslagen in allen Fällen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

10. Rückforderung bevorschusster Entschädigungen

- 10.1.** Beim Tod der betreuten Person werden die während der zehn vorangegangenen Jahre bevorschussten Entschädigungen und Barauslagen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- 10.2.** Solange die Massnahme in der Gemeinde geführt wird, ist eine Rückforderung auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person wesentlich verbessert haben (Einkommen, Lotteriegewinn, Erbschaft und ähnliche Umstände).
- 10.3.** Liegen besondere Umstände vor, kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Anordnungen und tritt mit Beschluss der Sozialbehörde Hirzel, Nr. 16 vom 04.04.2007 in Kraft. Bei Rechenschaftsberichten, die vor dem 04.04.2007 fällig sind, gelten für die Festsetzung der Entschädigung die bisherigen Bestimmungen.

Betreuer/innen, welche infolge der neuen Regelung eine tiefere Entschädigung erhalten würden als bisher, sind **vor** der Berichtsabnahme auf die veränderten Entschädi-

gungsansätze hinzuweisen. Auf Verlangen ist der Betreuungsperson die nach bisheriger Regelung errechnete höhere Entschädigung zuzusprechen, jedoch längstens bis zum Ende der laufenden Berichtsperiode. Dann ist die künftige Entschädigung der/des Betreuenden durch die berichtsprüfende Person schriftlich neu zu vereinbaren.

Diese Richtlinien sind ein integrierter Bestandteil zur Führung vormundschaftlicher Massnahmen der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Hirzel. Die zuständige Sozialvorsteherin wird die Entschädigung aufgrund dieser Richtlinien in jedem Fall der **Vormundschaftsbehörde Hirzel ZH** beantragen.

Diese Richtlinien sind ebenfalls für die Information für neue Anfragen / Abklärungen vormundschaftlicher Mandate an alle betroffenen Personen und Institutionen vor der Errichtung einer neuen Massnahme abzugeben.